

Kleine Anfrage

des Abg. Rolf Kurz CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Ausgleich von Übermengen bei Wein

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wenn die Erntemenge eines Weinbaubetriebs die sich für ihn aus den zulässigen Hektarerträgen ergebende zulässige Erntemenge übersteigt, so darf sie auf folgende Erntejahre übertragen werden. Über welchen Zeitraum ist dieser Ausgleich möglich?
2. Aufgrund der Spätfröste im Frühjahr 1991 lagen die Ernteerträge 1991 regional stark unter der zulässigen Erntemenge. Besteht die Möglichkeit, Erntemengen dieses Jahres auf das Jahr 1991 zurück anzurechnen?

20. 02. 92

Kurz CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 9. März 1992 Nr. 14(25)-0141.5/495F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Möglichkeit, Übermengen, das heißt die zulässige Erntemenge eines Betriebes übersteigende Mengen, über das Erntejahr hinaus zu lagern und sie in einem der folgenden Erntejahre mit geringerer Erntemenge in einer der Differenz entsprechenden Menge (Differenz zwischen zulässiger und tatsächlicher Erntemenge) dem Markt zuzuführen, ist nach derzeit geltendem Recht zeitlich nicht befristet.

Zu 2.:

Die Anrechnung von Übermengen des Jahrgangs 1992 auf eine im Vorjahr erzielte geringere als die zulässige Erntemenge ist von der Vermarktungsregelung des Weingesetzes (Bundesgesetz) ausgeschlossen. Sie hebt im Grundsatz darauf ab, daß die zulässige Erntemenge des Betriebes eingehalten wird, und regelt, was mit Übermengen *in der Folge* zu geschehen hat bzw. geschehen darf.

Weiser

Minister für Ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten